

Satzung der "Tier- und Naturschutzstiftung Darmstadt-Dieburg - Alfred Fischer Stiftung"

Fassung des Kreistagsbeschlusses vom 15.11.2004, geändert durch Beschluss des Stiftungsrates vom 03.06.2009.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

1. Die Stiftung führt den Namen "Tier- und Naturschutzstiftung Darmstadt-Dieburg - Alfred Fischer Stiftung".
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
3. Sitz der Stiftung ist Darmstadt.

§ 2 Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung des Umwelt- und Landschaftsschutzes (insbesondere Tier- und Naturschutz) in der Region Starkenburg sowie die diesbezügliche Bildung und Erziehung insbesondere von Kindern und Jugendlichen.
2. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht, indem die Stiftung Kindergärten und Schulen im Landkreis Darmstadt-Dieburg bei der Vermittlung eines verantwortungsbewussten und fürsorglichen Umgangs mit Heim- und Wildtieren sowie deren natürlichem Lebensraum fördert.
3. Dem Stiftungsrat obliegt die Verwirklichung des Stiftungszweckes gemäß Abs. 1 und 2. Er entscheidet unter Beachtung des Haushaltsplanes über entsprechende Projekte und Maßnahmen.
4. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Vorschriften des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 4 Vermögen

1. Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet ist.
2. Zur Substanz des Stiftungsvermögens im Sinne von Abs. 1. gehören nicht wiederkehrende Leistungen; es sei denn, dass der Zuwender der Leistungen etwas anderes bestimmt hat.
3. Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen des Stifters oder Dritter erhöht werden.
4. Es dürfen keine Darlehen aufgenommen werden. Bürgschaften dürfen nicht übernommen werden.

§ 5 Erträge

1. Die Mittel der Stiftung (Erträge aus dem Stiftungsvermögen und sonstige Zuwendungen, die für die Erfüllung des Stiftungszweckes bestimmt sind) dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke gemäß § 2 der Satzung verwendet werden.
2. Die Erträge sind zeitnah zweckentsprechend zu verwenden und dürfen ohne besonderen Grund nicht über einen längeren Zeitraum angesammelt werden.
3. Niemand darf durch Ausgaben, Leistungen oder Zuwendungen, die mit dem Stiftungszweck nicht zu vereinbaren sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die zur Erfüllung des Stiftungszweckes zur Verfügung stehenden Mittel sind bis zu ihrer Verwendung ertragbringend anzulegen, sofern dies einer zeitnahen Mittelverwendung nicht im Wege steht.
5. Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.
6. Für Projekte an Schulen und Kindergärten dürfen pro Jahr maximal 30 vom Hundert des Jahresertrages verwendet werden.

§ 6 Organe der Stiftung

1. Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und der Vorstand.
2. Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Das Hessische Reisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung findet dabei Anwendung. Bei der Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge werden die Sätze nach der Verordnung des Hess. Ministers des Inneren über die Gewährung von Wegstreckenentschädigung für die Benutzung anerkannt privateigener Kraftfahrzeuge bei Dienstfahrten und Dienstgängen in der jeweils gültigen Fassung gewährt.
3. Entschädigung gemäß Absatz 2 dieser Satzung erhält nicht, wem bei ehrenamtlicher Tätigkeit im Sinne des § 27 HGO andere Entschädigung nach Vereinbarung, Tarif oder Vorschrift zusteht.

§ 7 Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat besteht zu Lebzeiten von Irmgard Fischer aus sechs Mitgliedern, danach aus den fünf unter Absatz 2 b) bis d) genannten Personen.
2. Er setzt sich zusammen aus
 - a) Irmgard Fischer oder einem von ihr Bevollmächtigten,
 - b) einem fachkundigen Mitglied des Kreistages, das von diesem zu wählen ist,
 - c) zwei fachkundigen Mitgliedern des Kreisausschusses, die von diesem zu wählen sind,
 - d) je ein Vertreter des NABU Kreisverbandes Darmstadt und Dieburg.
3. Die Amtszeit entspricht der Wahlzeit des Kreistages. Eine erneute Mitgliedschaft ist zulässig. Die Mitgliedschaft der vom Kreis entsandten Vertreter im Stiftungsrat endet mit dem Ausscheiden aus dem Kreisausschuss oder Kreistag. Für ein ausgeschiedenes Mitglied ist unverzüglich ein neues Mitglied für die restliche Amtszeit zu berufen.

4. Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mehrheitlich, sofern diese Satzung nichts anderes vorsieht. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
5. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine/einen Vorsitzende/n und eine/ einen Stellvertreter/in.
6. Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Aufgaben des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat ist das Aufsichtsorgan der Stiftung. Er hat darüber zu wachen, dass der Vorstand die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes im Sinne des Stifterwillens betreibt und das Stiftungsvermögen in seinem Bestand ungeschmälert erhalten bleibt. Er kann zu diesem Zweck von Vorstand und/oder Geschäftsführer jederzeit Auskunft verlangen.
2. Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - b) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - c) Festlegung der Grundsätze zur Anlage und Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
 - d) Entscheidung über die Vergabe der Stiftungsmittel,
 - e) Beschlussfassung über Anträge auf Genehmigung von Satzungsänderungen mit mindestens Zweidrittelmehrheit der satzungsmäßigen Vorstandsmitglieder,
 - f) die Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung,
 - g) die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
 - h) Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand der Stiftung besteht aus zwei Mitgliedern. Sie werden vom Stiftungsrat gewählt und zwar je ein Mitglied auf Vorschlag des Kreisausschusses Darmstadt-Dieburg und ein Mitglied auf gemeinsamen Vorschlag der NABU-Kreisverbände Darmstadt und Dieburg.
2. Das auf Vorschlag des Kreisausschusses gewählte Mitglied übt das Amt der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden aus, das auf Vorschlag der NABU-Kreisverbände gewählte Mitglied übernimmt die Stellvertretung.
3. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorstand gemeinsam vertreten.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung.
2. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Verwaltung des Stiftungsvermögens,

- b) Aufstellung des Haushaltsplanes,
- c) Erstellung der Jahresabrechnung,
- d) Einberufung des Stiftungsrates,
- e) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung,
- f) Öffentlichkeitsarbeit bezogen auf die Stiftungsziele und Mittelakquise hierfür.

§ 11 Verwaltung und Geschäftsführung

1. Der Vorstand kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer Geschäftsführerin /eines Geschäftsführers bedienen.
2. Durch den Einsatz einer Geschäftsführerin/eines Geschäftsführers und der Beschäftigung von Verwaltungspersonal dürfen der Stiftung keine Kosten entstehen.
3. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer hat die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters gem. § 30 BGB. Sie / Er führt die laufenden Geschäfte der Stiftung und ist dem Vorstand verantwortlich und an dessen Weisungen gebunden.

§ 12 Sitzungen des Stiftungsrates und des Vorstandes

1. Der Stiftungsrat wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden nach Bedarf- mindestens jedoch einmal jährlich - einberufen.
2. Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt unter Übersendung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 3 Wochen.
3. Auf Antrag des Vorstandes oder eines Drittels der Mitglieder des Stiftungsrates ist eine Sitzung des Stiftungsrates unter Angabe des beantragten Tagesordnungspunktes einzuberufen.
4. Die Mitglieder des Stiftungsrates benachrichtigen im Falle ihrer Verhinderung den Vorstand beziehungsweise die Geschäftsführung.
5. Der Vorstand kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Stiftungsrates teilnehmen.
6. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Zahl seiner Mitglieder anwesend ist.
7. Die Beschlüsse des Stiftungsrates werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Vorschlag als abgelehnt.
8. Die Billigung des Haushaltsplanes und der Jahresabrechnung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Der Vorstand tritt so oft wie erforderlich oder auf Antrag des Stiftungsrates zusammen.

§ 13 Haushaltsführung

Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, einschließlich der Rechnungsprüfung der Stiftung gelten die kommunalen haushaltsrechtlichen Vorschriften.

§ 14 Prüfung der Jahresabrechnung und Entlastung der Organe

1. Die Prüfung der jährlich zu erstellenden Jahresabrechnung hat innerhalb von 3

Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres durch das Revisionsamt des Landkreises Darmstadt-Dieburg zu erfolgen und sich insbesondere auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die Erfüllung des satzungsgemäßen Stiftungszweckes sowie die Beachtung der Bestimmungen der Abgabenordnung (wegen der Gemeinnützigkeit) zu erstrecken.

2. Der entsprechende Prüfungs- und Bestätigungsvermerk ist der Stiftungsaufsichtsbehörde fristgerecht (innerhalb von 5 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres) vorzulegen.

§ 15 Änderung der Satzung, Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung

1. Anträge auf Aufhebung der Stiftung bzw. die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Änderung des Stiftungszweckes sowie Änderungen der Stiftungssatzung sind nur bei wesentlichen Änderungen der Verhältnisse zulässig.
2. Für eine Entscheidung nach Abs. 1 ist die Zustimmung von mindestens 2/3 der Mitglieder des Stiftungsrates und die Zustimmung des Vorstandes erforderlich.
3. Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, bedürfen der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

§ 16 Anfallsregelung

Bei Aufhebung der Stiftung oder Wegfall des gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen an den Landkreis Darmstadt-Dieburg bzw. dessen Rechtsnachfolger -, der das Vermögen entsprechend dem Zweck nach § 2 dieser Satzung für steuerbegünstigte Einrichtungen im Landkreis Darmstadt-Dieburg ausschließlich und unmittelbar zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Genehmigung der Stiftung in Kraft.